

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 940
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2521

Umgang mit den vermeintlichen Erkenntnissen des Landesverfassungsschutzes

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Durch Medienberichte wurde in dieser Woche bekannt, dass aufgrund einer Fehlinformation des Berliner Verfassungsschutzes eine Hochschulmitarbeiterin ihren Arbeitsplatz verloren hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hatte die Berlinerin L. H. It. Bericht der Wochenzeitung „Die Zeit“ seit 2022 im Fokus. Grund war die bloße Namensgleichheit mit dem Pseudonym einer Rechtsextremistin, die Gründerin eines antisemitischen, rassistischen und rechtsextremen Dating-Portals war. Das BfV teilte die vermeintlich gesicherte Information dem Berliner Verfassungsschutz mit. Dieser leitete die Erkenntnisse an die FH weiter, die der Frau daraufhin zum Juli 2024 fristlos kündigte. Zwar obsiegte die Frau später gerichtlich und stellte sich alles als Luftnummer heraus, sie konnte ihre Tätigkeit aber durch bereits erfolgte Stellenneubesetzung nicht fortsetzen und verlor ihren Arbeitsplatz.

Erneut hat sich damit, wie etwa schon nach der rechtswidrigen Illegalisierung des Palästina-Kongresses 2024, die Fatalität der Arbeit des Verfassungsschutzes gezeigt, wenn Beschuldigungen und Verdächtigungen im Wege vermeintlich „gesicherter Erkenntnisse“ (die wg. des nachrichtendienstlichen Umganges keiner öffentlichen oder sonstigen ordentlichen Prüfung unterliegen) dazu genutzt werden, offensichtlich politisch missliebige Personen und Aktivitäten zu ver- und zu behindern, Veranstaltungen und Demonstrationen vorab zu untersagen oder aufzulösen. Entgegen den Bekundungen der LR im Plenum vom 25.02.2026 ist es weder ausreichend, noch unter dem verfassungsrechtlichen Gebot effektiven Rechtsschutzes akzeptabel, wenn „hinterher“, also Jahre später, die Gerichte reihenweise diese Verbote und Untersagungen kippen sowie als rechtswidrig brandmarken. Bis dahin wurden effektiv die geplanten Demonstrationen und schon begonnene Veranstaltungen abgebrochen, unterbunden und sonst unmöglich gemacht, wurden Ein- und Ausreiseverbote vollzogen, konnten Redner nicht öffentlich sprechen, die Beschuldigungen und Einstufungen des Verfassungsschutzes damit - rechtswidrig - faktisch vollzogen. Die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit ändert an den damit vollzogenen, mithin konstitutiven (Grund-) Rechtsverletzungen nichts mehr, außer dass Betroffene ein wenig Schadensersatz bekommen.

Folglich muss sichergestellt werden, dass sich die wiederholenden Falschmeldungen, Fehlverdächtigungen und Fehleinschätzungen des Verfassungsschutzes nicht zu einem faktischen Grundrechtsausschluss für Betroffene ausweiten. Insbes. für Brandenburg, dessen Verfassungsschutz als Abteilung des MIK direkt in die Hierarchie des zugleich die Polizeibehörde des Landes führenden Ministeriums eingebunden ist, stellen sich damit besondere Anforderungen.

Vorbemerkung der Landesregierung: Soweit die Fragen das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in Bezug nehmen, unterbleibt eine Beantwortung mangels Verbandskompetenz der Landesregierung.

1. Welche internen Kontrollinstanzen und -mechanismen bestehen in der Struktur der Landesregierung bzw. des MIK, um Informationen und (vermeintliche und/oder tatsächliche) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV vor ihrer polizeilichen und/oder staatsanwaltschaftlichen Verwendung zu verifizieren oder sonst auf ihre sachliche und personelle Richtigkeit zu validieren? Sofern es keine gibt, warum nicht? Hält die Landesregierung diese nicht für erforderlich?
2. Gibt es verwaltungsseitige Anweisungen, Kriterien(-kataloge) oder Richtlinien, um solche Fehleinschätzungen und/oder Verwechslungen (wie bspw. in den eingangs genannten Fällen) zu verhindern oder zumindest deren Folgen auszuschließen?

zu den Fragen 1 und 2: Die Kontrolldichte, welcher die deutschen Nachrichtendienste sowohl des Bundes als auch der Länder unterliegen, ist weltweit singulär. Diese intensive Kontrolle erfolgt sowohl durch die Judikative und die Legislative, insbesondere in Gestalt parlamentarischer Kontrollgremien, als auch durch die Exekutive selbst. Zu den verwaltungsinternen Kontrollmechanismen zählt zunächst die interne ministeriale Kontrolle in Gestalt der Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht. Diese interne ministeriale Kontrolle findet sowohl steuernd durch Einzelweisungen, Dienstvorschriften und Zustimmungen als auch nachgelagert durch Berichtspflichten gegenüber Vorgesetzten beziehungsweise der Hausleitung statt. Dienstvorschriften steuern sowie beschränken nachrichtendienstliches Handeln und sehen regelmäßig ein gestuftes System von Zuständigkeiten für die Anordnung nachrichtendienstlicher Maßnahmen vor. Dies beinhaltet unter anderem eine vorgelagerte juristische Prüfung der nachrichtendienstlichen Maßnahmen durch das abteilungsinterne Justitiariat. Bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen besteht ein Behördenleitervorbehalt oder ein Ministervorbehalt, so zum Beispiel für die Anordnung von G 10-Maßnahmen (vergleiche § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes).

Daneben erfolgt Kontrolle durch eine unmittelbar der Leitung der Verfassungsschutzabteilung unterstellte Stabsstelle Innenrevision (vergleiche § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes). Diese auditiert durch Regel-, System- und Nachschauprüfungen die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Organisation und Tätigkeit der Verfassungsschutzabteilung nach anerkannten fachlichen Standards. Über diese Auditierung wird der Leitung der Verfassungsschutzabteilung berichtet.

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel mit Blick auf die Einhaltung strafrechtlicher Bestimmungen und die Gewährleistung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde nach den §§ 16, 17 und 19 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes bilden einen Schwerpunkt der Revisionsprüfungen (vergleiche § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes). Die Stabsstelle Innenrevision ist in ihrer fachlichen Arbeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen (vergleiche § 2 Absatz 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes). Daneben bestehen Berichtspflichten gegenüber der Stabsstelle Innenrevision. So ist beispielsweise über den Einsatz Verdeckt Informationsgebender ein jährlicher Evaluationsbericht zu fertigen, der der Innenrevision vorzulegen ist (vergleiche § 6b Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes). Über das Ergebnis der Prüfungen der Innenrevision sowie die zur Abstellung der Mängel veranlassten Maßnahmen hat das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung die Parlamentarische Kontrollkommission spätestens sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zu unterrichten (vergleiche § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes).

Bei durch die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg gespeicherten personenbezogenen Daten wird zudem insbesondere zu festgelegten Fristen geprüft, ob diese gelöscht oder berichtigt werden müssen.

3. Wer entscheidet im MIK über die Verwendung der (vermeintlichen und/oder tatsächlichen) Erkenntnisse des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV? Damit im Zusammenhang stehend: Bedarf es einer gesonderten Freigabe außerhalb des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg vor der Verwendung von dessen Erkenntnissen durch andere Behörden des Landes Brandenburg?

zu Frage 3: Aufgrund der Vielfalt der einerseits aus öffentlich zugänglichen Quellen und andererseits mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel erlangten Erkenntnisse ist eine schematische Beantwortung nicht möglich. Dies gilt umso mehr, als nicht sämtliche Erkenntnisse personenbezogene Daten enthalten.

Die Übermittlung von Erkenntnissen der Brandenburger Verfassungsschutzbehörde an andere Behörden richtet sich – soweit nicht spezialgesetzliche Regelungen (zum Beispiel die §§ 5, 6a des Waffengesetzes) bestehen – grundsätzlich nach den §§ 16 folgende des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Bei der Übermittlung findet die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Übermittlungsschwellen bei der Weitergabe personenbezogener Informationen Anwendung. Über die Übermittlung entscheidet die für die jeweilige Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle unter Beachtung eines Mehr-Augen-Prinzips. Sofern dies unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten ist, wird die Übermittlung und eine vorangehende juristische Prüfung dokumentiert. Falls Erkenntnisse an andere Stellen übermittelt werden, steht die Weitergabe an dritte Stellen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Brandenburger Verfassungsschutzbehörde.

4. Sieht die Landesregierung insoweit Bedarf für eine strukturelle oder instanzielle Änderung in der Behördenstruktur des MIK in Bezug auf den Umgang mit (vermeintlichen und/oder tatsächlichen) Erkenntnissen des Verfassungsschutzes des Landes Brandenburg und/oder des BfV? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 4: Bedarf für eine Änderung der Behördenstruktur des Ministeriums des Innern und für Kommunales wird nicht gesehen, da sich die bisherige Struktur in der über 30-jährigen Geschichte des Brandenburger Verfassungsschutzes bewährt hat. Mit dem vom Fragesteller dargestellten Sachverhalt vergleichbare Fälle sind der Landesregierung in Bezug auf die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg nicht bekannt.